

## Bekanntmachung

### zum Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“ 1. Änderung

hier: **Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, sowie die TÖB-Beteiligung gem. § 4 BauGB.**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt des Rates der Stadt Sendenhorst hat in öffentlicher Sitzung am 01.03.2016 für den Bebauungsplan Nr.18 „Wienort“, 1. Änderung die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens ist die Abschaffung des städtebaulichen Missstands eines Gewerbegebiets inmitten einer unmittelbar angrenzenden Wohnbebauung und die Steuerung der innerstädtischen Wohnbauentwicklung im Bereich des bisherigen Gewerbegebiets. Weiterhin ist die Vermeidung einer Fortführung der nicht mehr dem Gebietscharakter entsprechenden Gewerbenutzung, sowie die Verbesserung der Wohnqualität der Umgebungsbebauung erklärtes städtebauliches Ziel.

Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Übersichtsplan kenntlich gemacht.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und Bestandteil des Begründungsentwurfes: Aussage zu umweltrelevanten Auswirkungen und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei einer Durchführung der Planung bezogen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, biologische Vielfalt, Landschaft, Kultur- und Sachgüter.

Der Umweltbericht wird zur allgemeinen Offenlage nach § 3 (2) BauGB ausgearbeitet.

Die Entwürfe des Bebauungsplans und der zugehörigen Begründung liegen in der Zeit vom

**18.04.2016 bis einschließlich 18.05.2016**

in der Stadtverwaltung, Dienstbereich 6 – Planen, Bauen, Wirtschaftsförderung und Stadtmarketing, Zimmer 309, Kirchstraße 1, 48324 Sendenhorst, öffentlich aus, und zwar

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr,
mittwochs zusätzlich	14:30 Uhr – 16:00 Uhr und
donnerstags zusätzlich	14:30 Uhr – 18:00 Uhr.

Während dieser Auslegungsfrist können zu den Planentwürfen Stellungnahmen schriftlich vorgebracht oder während der oben genannten Dienststunden oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll gegeben werden. Zugleich wird während dieser Zeit Gelegenheit zur Erörterung der Ziele und Zwecke sowie der wesentlichen Auswirkungen der beabsichtigten Planungen gegeben.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. §§ 3 Abs. 2 und 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder hätte kennen müssen und der Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist ein Normenkontrollantrag nach § 47 Abs. 2 a der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden könnten.

### **Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung** Erklärung

Der Offenlagebeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB, sowie zur TÖB- Beteiligung gem. § 4 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### Hinweise

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.S.436), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GONW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt ,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

2. Gemäß § 209 BauGB haben Eigentümer und Besitzer zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von ihnen nach diesem Gesetzbuch zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen, Boden und Grundwasseruntersuchungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.

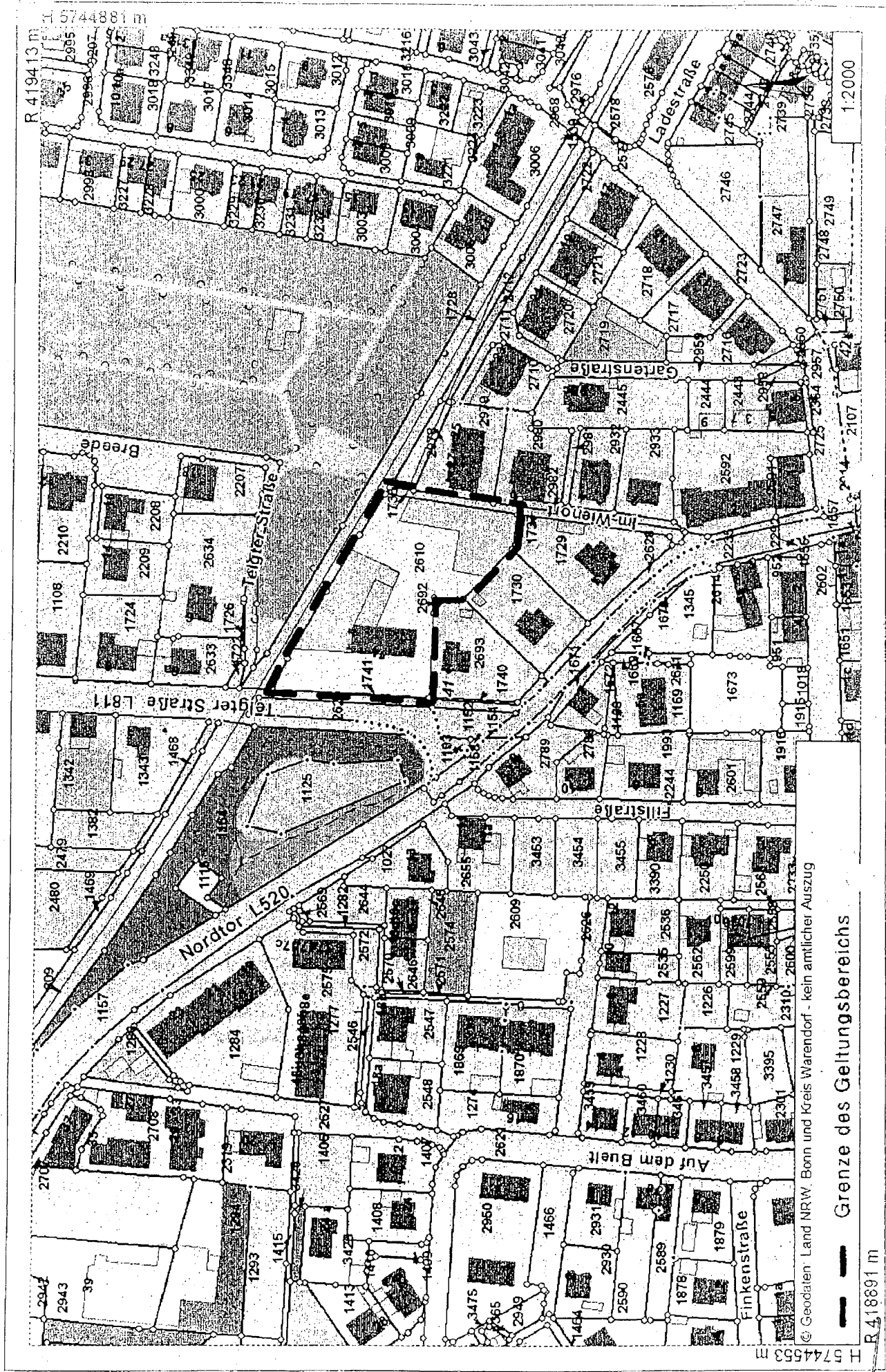
### **Übereinstimmungsbestätigung / Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)**

Der vorstehende Offenlagebeschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB sowie die TÖB- Beteiligung gem. § 4 zum Entwurf des Bebauungsplans Nr. 18 „Wienort“ 1. Änderung stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt vom 01.03.2016 überein. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Sendenhorst, den 07.04.2016

gez. Berthold Streffing  
(Bürgermeister)

# Bebauungsplan Nr. 18 „Wienort“, 1. Änderung



H 5744553 m

© Geodaten Land NRW, Bonn und Kreis Warendorf - kein amtlicher Auszug

--- Grenze des Geltungsbereichs

R 418891 m